

Nichtamtlicher Teil

2. Rosenfest im PetersbergGarten am 1. Juli

Nordhausen (psv) Am 1. Juli 2006 findet von 10 bis 19 Uhr, im PetersbergGarten auf der Bellevue – Terrasse das 2. Rosenfest der Stadt Nordhausen mit einem großen Rosenmarkt statt. Das kündigte jetzt Kulturamtsleiterin Dr. Cornelia Klose an, deren Amt das Fest organisiert.

„An diesem Tag steht wieder alles unter dem Motto der Rose“, sagt sie. Am Rosenmarkt werden sich wieder verschiedene regionale Gärtnereien, die Rosenstadt Sangerhausen und das Buchhaus Rose beteiligen. Um 13 Uhr wird Oberbürgermeisterin Barbara Rinke das Fest im Beisein vom Sangerhäuser Oberbürgermeister Fritz - Dieter Kupfernagel eröffnen. Auch die Rosenkönigin Anika II. aus Sangerhausen wird zu Gast sein. Für die Kleinsten steht von 10 bis 17 Uhr ein Bastelstand des Kinderkellers „Katz – Maus“ bereit. Bei Rosenbowle und anderen kulinarischen Genüssen kann man ab 15 Uhr das „Rosenprogramm“ mit dem Nordhäuser Jugend-Showexpress bei Gesang, Tanz und Zaubershow genießen. Danach tritt um 17 Uhr Bianca Graf, mit ihrem Programm „Es ist wieder Rosenzeit“ auf.

Außerdem an diesem Tag: Ab 14 Uhr wird auf dem Theaterplatz das 4. Jazzbaumfest mit jungen Musikern der Nordhäuser Jazzszenen gefeiert und ab 18 Uhr öffnen die Nordhäuser Geschäftsleute ihre Ladentüren zu einem Einkaufsbummel.



Rosenkönigin aus Sangerhausen zum Rosenfest 2005 auf dem Petersberg

Amtlicher Teil

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Ehemaliges Heizkraftwerk“ der Stadt Nordhausen

Der vom Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 05.04.2006, Beschluss Nr. BV/0440/2006, als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 84 „Ehemaliges Heizkraftwerk“ der Stadt Nordhausen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 244 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) mit Bescheid der Höheren Verwaltungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) vom 12.06.2006 (Aktenzeichen: 300-4621.20-062041-GI-Ehem. Heizkraftwerk) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Nordhausen, Markt 1, Dezernat 3 (Bau und Wirtschaft), während der Öffnungszeiten

Montag	8:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 bis 15:30 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag	8:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:30 bis 12:00 Uhr

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.

Nordhausen, den 16.06.2006

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

STROM | ERDGAS | WÄRME

Extra starke Energien
von einem starken Energiepartner

EVN
Der Energiedienstleister

Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen/Harz
Telefon (0 36 31) 6 34-5

www.energie-nordhausen.de

IMPRESSUM

Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber:

Stadt Nordhausen, Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, 99734 Nordhausen

Satz/Druck/Verteilung:

Jungfer Druckerei und Verlag GmbH, Gutenbergstraße 3, 37412 Herzberg

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:

Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten). Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos keine Gewähr.



| Amtlicher Teil |

Beschluss über eine Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB

Aufgrund der von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (Gbl. I S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2251), zuletzt geändert durch die Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nordhausen in ihrer Sitzung am 01.04.1992 folgende Satzung:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet Altstadt, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Erhaltungssatzung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB die Genehmigung zu beantragen.
3. Die Erhaltungssatzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Nordhausen, den 02.04.1992

gez. Dr. Schröter,
Bürgermeister

gez. Beyse
Baudezernent

Genehmigungsvermerk:

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nordhausen in ihrer Sitzung am 01.04.1992 beschlossene Erhaltungssatzung „Altstadt“ wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.08.1993 – Az.

211/44/93/S/172/W/Nordhausen – nach § 26 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt.

Nordhausen, den 01.10.1993

gez. Dr. Schröter, Bürgermeister





A m t l i c h e r T e i l

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nordhausen über die förmliche Festlegung eines Erhaltungsgebietes nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.04.1992

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBL. S. 73) i. V. m. § 172 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 17.03.1999 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Erhaltungsgebietes nach § 172 BauGB vom 01.04.1992 (genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 10.08.1993 - Genehmigungs-Nr. 211/44/96/S/172 W Nordhausen und öffentlich bekannt gegeben in der Thüringer Allgemeinen vom 01.10.1993) beschlossen:

§1 Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im Sinne des § 172 Abs. 1 BauGB wird der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Erhaltungsgebietes räumlich um den im anliegenden Lageplan grau hervorgehobenen Bereich erweitert. Zur grundstücksbezogenen Abgrenzung dieses Erweiterungsbereiches ist der Lageplan, der damit Bestandteil dieser Änderungssatzung ist, maßgebend.

§2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Erhaltungsgebietes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

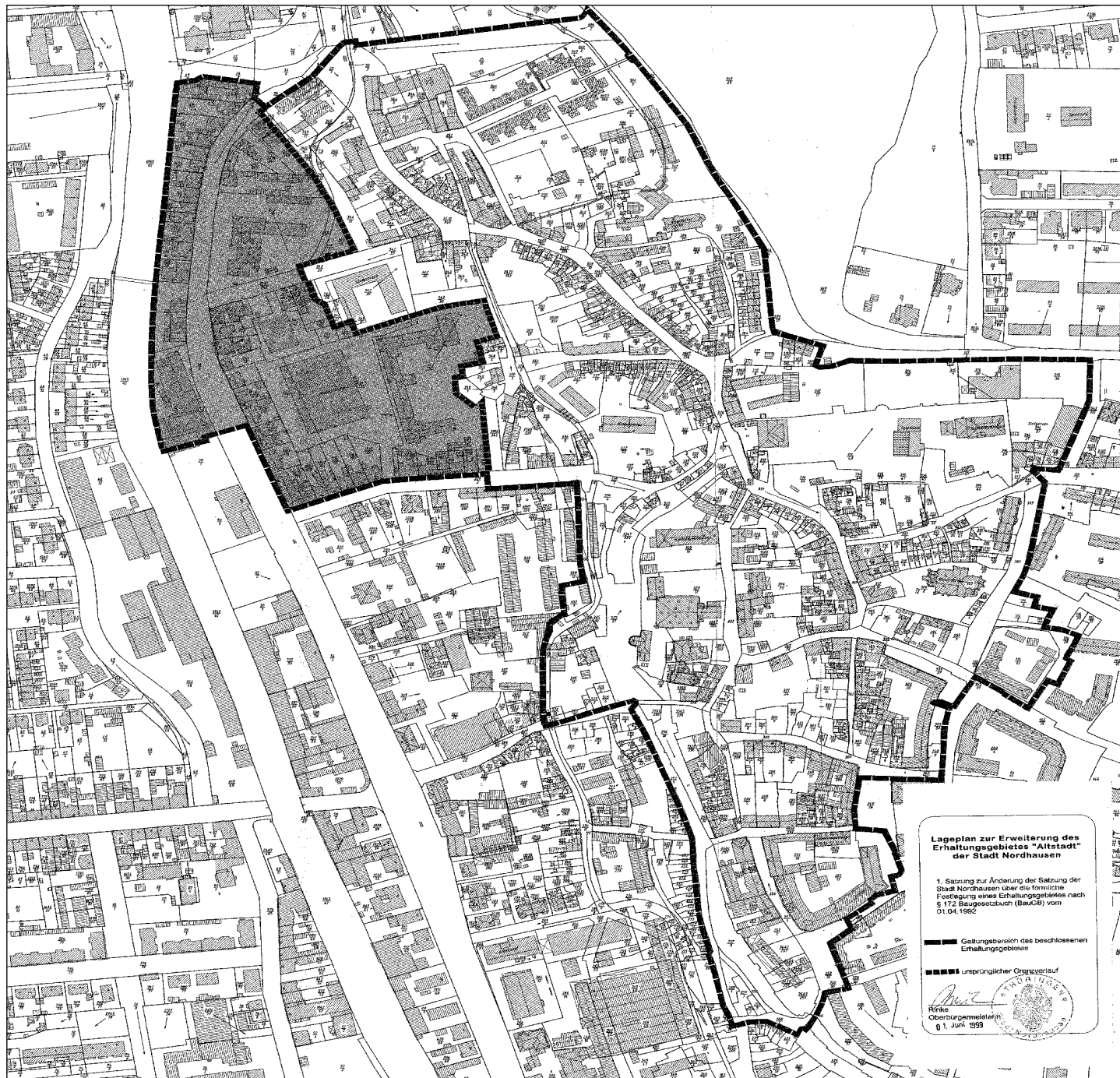
Nordhausen, den 1. Juni 1999

gez. Rinke

Oberbürgermeisterin

Anlage

Lageplan zur Erweiterung des Erhaltungsgebietes "Altstadt" der Stadt Nordhausen





A m t l i c h e r T e i l

Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Baumschutzsatzung - N BaumSchS) vom 6. August 1997

Die Stadt Nordhausen erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung und des § 17 Abs. 4 Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz (VorlThürNatG) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Der Baumbestand der Stadt Nordhausen soll
 1. zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. wegen der Bedeutung als Lebensstätte gefährdeter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten (Biotop) oder gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biosphären),
 3. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
 4. zur Erhaltung von sekundär entstandenen oder gestalteten Lebensräumen,
 5. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas oder
 6. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen geschützt werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 VorlThürNatG).
- (2) Die Stadt hat seit jeher einen großen Baumbestand mit besonderen Charakter. Dieser bietet den Nordhäusern Orientierung und Ansatzpunkte zur Identifikation. Die Bäume verschönern die Stadt auch für die Besucher, lassen jeden den Wechsel der Jahreszeiten erleben und beeinflussen die Psyche der Menschen positiv. Damit dient der Schutz des Baumbestandes einer nachhaltigen zukunftsfähigen Entwicklung der Gemeinschaft.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Nordhausen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Geltungsbereiches der Bebauungspläne sowie außerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 17, 550) in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Schutzgegenstände im Sinne dieser Satzung sind Bäume mit einem Stammumfang ab 30 cm, außer Obst- und Straßenbäume.
- (2) Straßenbäume sowie neugepflanzte Bäume in öffentlichen Anlagen sind Schutzgegenstände ohne Stammumfangsforderungen.
- (3) Weitere Schutzgegenstände sind hochstämmige, ungenutzte Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm sowie der Speierling (*Sorbus domestica*), der Walnuß (*Juglans regia*) und die Eßkastanie (*Castanea sativa*) ohne Stammumfangsforderungen. Genutzte Obstbäume sind solche, deren Früchte zu Zwecken der Selbstversorgung oder des Weiterverkaufs regelmäßig geerntet werden.
- (4) Hecken aus 10 oder mehr zusammenhängenden, ein- oder mehrreihig gepflanzten Setzlingen beziehungsweise wild gewachsen, die ihrem Ursprung nach den Bäumen zugeordnet, im Unterschied zu Sträuchern einstämmig und langlebig sind und mindestens 100 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen (z.B. Hainbuchenhecke), sind Schutzgegenstände.
- (5) Stammumfänge, sofern mehrstämmig in der Summe, werden 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter 100 cm Höhe, so ist der Stammumfang am Kronenansatz maßgebend.
- (6) Ersatzpflanzungen nach §§ 8, 9, die die obengenannten Anforderungen noch nicht erfüllen, sind auch Schutzgegenstände im Sinne dieser Satzung.
- (7) Der zugehörige Wurzelbereich, im Umfang der Krone plus einem Abstand im Radius von bis zu 1,5 m bei Kugelkrone und bis zu 5 m bei Säulenkrone, ist auch Schutzgegenstand dieser Satzung.
- (8) Bäume, die der erwerbsgartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, gehören nicht zu den Schutzgegenständen.

§ 4 Gebote

- (1) Die Schutzgegenstände sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu pflegen, zu unterhalten und zu erhalten.
- (2) Zur Pflege gehören insbesondere Maßnahmen der Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Wundbehandlung sowie die Belüftung und Bewässerung. Zur Unterhaltung gehören insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherung. Zur Erhaltung gehören insbesondere der Schutz bei der Durchführung von Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 sowie die Anwendung der Richtlinien RAS-LG 2 und 4 für Maßnahmen im Straßenbereich.

§ 5 Verbote

- (1) Es ist verboten, Schutzgegenstände zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Schutzgegenstände gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Handlungen vorgenommen werden, die zum Absterben der Schutzgegenstände führen.

Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Schutzgegenständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen oder das weitere Wachstum nachhaltig beeinträchtigen.

Als Beschädigen gelten Verletzungshandlungen durch die an Schutzgegenständen Schäden entstehen, insbesondere durch:

1. Grabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
2. Maßnahmen, die die Belüftung und Bewässerung verschlechtern (z.B. durch Herstellung einer Decke aus Asphalt, Beton oder Pflaster, durch Bodenverdichtung mit schwerem Gerät oder durch Bodenverfestigung mittels Kalk oder Zement);
3. Lagern, Anschütten, Ausgießen oder sonstige Stoffbeibringung von Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Lacken, Abwässern oder anderen Chemikalien;

4. Anbringung oder Aufstellung von Plakaten, Schildern, Bänken oder anderen Gegenständen;
5. Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten oder sonstige Arbeitsmaterialien.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

Die Stadtverwaltung Nordhausen kann Maßnahmen nach § 4 gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten anordnen. Maßnahmen zur Verkehrssicherung, bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum können auch unter sofortiger Vollziehung angeordnet werden.

§ 7 Zusätzliche Bestimmungen

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Schutzgegenstände, ihr Standort, ihre Art, die Höhe und der Stammumfang einzutragen. Sind keine geschützten Bäume auf dem Baugrundstück, so hat der Bauherr dazu eine schriftliche Erklärung abzugeben.
- (2) Wird eine Baugenehmigung beantragt, bei dessen Verwirklichung Schutzgegenstände entfernt, zerstört oder verändert werden sollen, so ist mit dem Baugenehmigungsantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 8 zu stellen.
- (3) Können durch die Bauausführung Schutzgegenstände beschädigt oder verändert werden, so wird, Bezug nehmend auf § 14 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (GVBl. S. 553), vom Bauherrn oder Unternehmer auf dessen Kosten ein Baumschutz verlangt (z.B. Wurzelschutz, Kronenschutz, Stammschutz).

§ 8 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 5 ist eine Ausnahmegenehmigung von der Stadtverwaltung Nordhausen zu erteilen, wenn von den Schutzgegenständen eine konkrete Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut ausgeht (z.B. Schädlingbefall, Krankheiten) oder die Durchsetzung der Satzung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (2) Von den Verboten des § 5 kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn der Eingriff mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Stadtverwaltung schriftlich, unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes mit Angabe der Art, des Stammumfanges und der Höhe des Schutzgegenstandes, zu beantragen.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Der Antragsteller hat bestimmte Schutzgegenstände auf seine Kosten in angemessenem und zumutbarem Umfang als Ersatz zu schaffen (Ersatzpflanzung). Ist ein Ersatz aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung an die Stadtverwaltung Nordhausen zu leisten (Ersatzzahlung). Zur Bestimmung der Angemessenheit wird der Sachwert des Schutzgegenstandes mit herangezogen, den die Stadtverwaltung Nordhausen nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelt.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie auf Kosten des Antragstellers zu wiederholen. Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neuanpflanzung und Pflege von Schutzgegenständen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 9 Folgenbeseitigung

Wer den Verboten nach § 5 zuwiderhandelt, indem der Schutzgegenstand entfernt oder zerstört wird, hat, unabhängig von § 10, auf Anordnung der Stadtverwaltung Nordhausen in angemessenem Umfang auf eigene Kosten Ersatzpflanzungen an der selben Stelle vorzunehmen oder die sonstigen Folgen des verbotenen Eingriffs zu beseitigen; § 8 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach §§ 17 Abs. 4 Satz 5, 54 Abs. 1 Nr. 1 Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Schutzgegenstände entgegen § 4 Abs. 1 nicht pflegt,
 - b) Schutzgegenstände entgegen § 4 Abs. 1 nicht unterhält,
 - c) Schutzgegenstände entgegen § 4 Abs. 1 nicht erhält,
 - d) Schutzgegenstände entgegen § 5 Abs. 1 entfernt,
 - e) Schutzgegenstände entgegen § 5 Abs. 1 zerstört,
 - f) Schutzgegenstände entgegen § 5 Abs. 1 beschädigt,
 - g) Schutzgegenstände entgegen § 5 Abs. 1 verändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutscher Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung zum Schutz vom Bäumen, Gehölzen und Kleingewässern vom 22.02.1995, Beschluß Nr. 7/1995, außer Kraft. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 6. August 1997

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin